



SATZUNG der Ortsgemeinde ERNZEN über die Klarstellung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat **ERNZEN** am **28.02.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Klarstellung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortsgemeinde **Ernzen** ist in der als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2500 - festgelegt.

§ 2 Hinweise

2.1 Artenschutz

Die aus bautechnischen oder gestalterischen Gründen zu entfernenden Gehölze (Bäume und Sträucher) sind gem. § 39 (5) Satz 1 Nr. 3 BNatSchG in der Vegetationsruhe (Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. d.J.) zu fällen. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.

2.2 Bodenschutz

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die DIN 1054, 4020 und 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
- Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vor der Verwertung einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.

2.3 Behandlung von Oberflächenwasser und Grundwasserschutz

Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur Bewirtschaftung / Ableitung der anfallenden Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Verbandsgemeinde. Der Nachweis ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen.

Darüber hinaus wird empfohlen:

- Hoffflächen, Hauszufahrten und -zuwegungen, PKW-Stellplätze und Terrassen sollten mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä.. Auf einen entsprechend durchlässigen Unterbau ist dabei zu achten.

- Das anfallende Oberflächenwasser der privaten Flächen sollte auf den Grundstücken selbst mit einer Menge von 50 l/m² befestigte Fläche zurückgehalten werden. Die Rückhaltung kann über Retentionszisterne, flache Mulde, Teich, Erdbecken oder über Rigole erfolgen. Jede dieser Rückhaltungsmöglichkeiten muss über einen gedrosselten Grundablass (maximal 5 l/s) verfügen. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen. Die einzelnen Rückhaltungen erhalten zusätzlich einen Notüberlauf an die vorhandenen Entwässerungssysteme.
- Die Vermischung von Schmutzwasser mit Niederschlagswasser und der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser sollte vermieden werden.

2.4 Boden- und Flurdenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

2.5 Ressourcenschutz

- Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermik) wird empfohlen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung.
- Niederschlagswasser kann gesammelt und als Brauchwasser verwertet werden. Hierzu könnte das Niederschlagswasser der Dachflächen abgeleitet und auf den Grundstücken z.B. in Zisternen oder Teichen gespeichert werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

2.6 Gesundheitsvorsorge

Aussagen zur potentiellen Radonbelastung liegen aktuell nicht vor.

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt generell, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

2.7 Sonstiges

- Einfriedungen und Begrünungen / Bepflanzungen entlang der freien Strecke klassifizierter Straßen sowie im Bereich der Sichtdreiecke von Einmündungen haben in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei und nach deren Weisung zu erfolgen. In jedem Fall sind die Sichtdreiecke freizuhalten und die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) zu beachten.
- Im Bereich ober- und unterirdischer Leitungen sind die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber bezüglich Bebauung, Bepflanzung, und Geländemodellierung zu berücksichtigen. Bauarbeiten sind unter Beteiligung des Betreibers durchzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

3.1 Mit Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Ernzen, 05. MRZ. 2013

Erika Schönhofen
Erika Schönhofen
(Ortsbürgermeisterin)

